

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Themenkoordinationsgruppe Polizei & Menschenrechte
Sprecher: Tobias Peter / Philipp Krüger
Homepage: www.amnesty-polizei.de; Email: info@amnesty-polizei.de

HAUSANSCHRIFT Zinnowitzer Str.8 . 10115 Berlin
SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

AMNESTY INTERNATIONAL Themenkoordinationsgruppe Polizei & Menschenrechte



Berlin, 24. November 2016

STELLUNGNAHME DER THEMENKOORDINATIONSGRUPPE POLIZEI UND MENSCHENRECHTE VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUM „ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERSAMMLUNGSGESETZES“ (DRS. 17/6233).

VON PHILIPP KRÜGER

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Bezüglich der Änderungen des § 3 Abs. 3 NVersG ist festzustellen, dass damit die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in das Gesetz aufgenommen wird. Soweit diese Vorschrift durch die Versammlungsbehörden menschen- und grundrechtskonform ausgelegt wird, ist sie aus Sicht von Amnesty International nicht zu beanstanden.

Auch die Aufhebung der Bannmeilenregelung ist aus Sicht von Amnesty International nach dem Grundsatz *in dubio pro libertate*, zu begrüßen, und stellt eine weitere Stärkung des Versammlungsrechts¹ dar.

Soweit das Gesetz vorsieht, die Vermummung auf einer Versammlung zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen, ist dies zu begrüßen. Der Regierungsentwurf begründet dies damit, der Polizei einen zusätzlichen Handlungsspielraum bei Versammlungen einräumen zu wollen.

Durch das Legalitätsprinzip wird die Polizei im Falle einer Straftat verpflichtet, diese auch zu verfolgen. Da bei der Auswahl der Strafverfolgungsmaßnahmen jedoch der staatliches Handeln umfassend verpflichtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, kann schon heute von einer zeitlich unmittelbaren Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungen abgesehen werden, wenn dadurch deren friedlicher Verlauf sichergestellt werden kann und soll.

1 Art. 11 EMRK.

Der Polizei ist es nicht gestattet aus den gleichen Erwägungen vollständig von Strafverfolgung abzu-
sehen, da diese aus dem Opportunitätsprinzip folgende Entscheidungsmöglichkeit nur den Staatsan-
waltschaften zusteht.

Insofern macht es aus Amnesty International Sinn das Vermummungsverbot zur Ordnungswidrigkeit
herabzustufen, wenn dadurch das auch menschenrechtlich verbürgte² Versammlungsrecht gestärkt
wird.

Reduziert man die ursprüngliche Vorschrift teleologisch, so liegt deren Sinn darin, Strafverfolgungs-
erschwerisse zu verhindern die auftreten wenn sich strafbar handelnde Versammlungsteilnehmer
vor der Polizei vermummen. In Versammlungssituationen, in denen sich Teilnehmer vermummen,
aber im Übrigen keine Straftaten begehen, und sich diese auch nicht unmittelbar ankündigen, läuft
dieser Zweck leer. Gleichzeitig wird mit einer unmittelbaren Verfolgung Konfliktpotential ge-
schaffen, an dem sowohl Versammlungsteilnehmer als auch Polizei kein Interesse haben können.

Amnesty International vertraut insofern darauf, dass die niedersächsische Polizei den ihr zusätzlich
eingeräumten Handlungsspielraum nutzen wird, um ihr Entschließungs- und Auswahlermessen dahin-
gehend zu gebrauchen, einen friedlichen Verlauf von Versammlungen sicherzustellen.

2 Siehe oben.

